

## Bernhardt

zung der herrschaftlichen Höfe bei der Erbteilung ohne Abzug der jeweiligen Ausgaben nur nach dem jährlichen Fruchtertrag erfolgt sei<sup>36</sup>. Die Brüder waren bereit, sich von ihren Amtleuten vergleichen zu lassen. „Haben wir uns in dem maisten khünden vergleichen, kann es ob Gott will in dem auch wol beschehen“<sup>37</sup>, schrieb Karl an Eitelfriedrich. Als aber die Amtleute allem Anschein nach keine Einigung erzielten, schlugen Karl und Christoph am 9. Januar 1584 vor, die Streitigkeiten von zwei oder drei Rechtsgelehrten und nicht, wie im Testament vorgeschrieben, vom Reichskammergericht entscheiden zu lassen. „Weil es aber spotlich umb solche geringschätzige für ain sollich hohe Gericht zekommen, halten sie dafür, bedenthaylen fürstendiger zesein und blibe die Sachen under die Befreundten und wurde ain sollich Cammergericht onbemuehet“<sup>38</sup>. Am selben Tage weiß Gottfried von Ramingen, der Gesandte Eitelfriedrichs, aus Sigmaringen zu berichten: Graf Karl habe ihm mitgeteilt: „so were gleichwol auch von Irem Hern Vatter lobseliger Gedechtnus ainem jeden ain voraus gemacht worden, sonderlich sei Ime, Graf Carlin, bis in die 30thausendt Gulden vermög eines kleinen Zettelin des alten Heren Handtschrift deputiert worden. So hetten aber doch Ire Gnaden zu Erhaltung bruederlicher Lieb und Ainigkaidt mit Ab- und Zugön, wie es von Doctor Lienhardt Kagern und andern zugesetzten Amptleuthen abgehandlet worden, hingehn und beschehen lassen und darwider nichzit reden wellen. Da sie aber damals die Sachen so wol verstanden hetten alß jezo, wurden sie den Kopf anderst in die Buecher gestossen haben“<sup>39</sup>.

Die Reue kam zu spät, und es ist zweifelhaft, ob die Erbeinung hätte so formuliert werden können, daß unterschiedliche Interpretationen von vornherein ausgeschlossen gewesen wären. Zur Schlichtung der Streitigkeiten einigte man sich im August 1584 auf Christoph Wendler von Pregonroth und Magister Georg Walch, den Statthalter und den Landschreiber der Herrschaft Hohenberg<sup>40</sup>.

Eitelfriedrich hätte allerdings den rechtlichen Weg der „Güete, bey dern wir schlechte Hoffnung, daß waß fruchtbarlichs verricht werd“<sup>41</sup>, vorgezogen. Für ihn war es „gewißlich ein großer Spott, daß man zuvor Graf- und Herrschaften friedlich und wohl gethailt und erst mit zweyen Bauren Höfen ein neues machen will, da man doch wohl nichts zu fordern hatt“<sup>42</sup>. Obwohl die Brüder einmütig die Streitigkeiten verurteilten, mußten die Vermittlungsversuche Pregonroths und Walchs scheitern, weil keiner zum Schaden seiner Linie nachgeben wollte. So blieb am Ende doch nur der Prozeß am Reichskammergericht übrig, den Eitelfriedrich zunächst noch durch seine Weigerung, Abschriften von den Teilungsakten herauszugeben, zu verzögern wußte<sup>43</sup>. Am 20. Oktober 1586 war es dann soweit, daß Dr. Johann Hertzog, österreichischer Rat und Vogt zu Tengen und Ach, im Rat-

<sup>36</sup> Ebenda, Artikel 13, 14.

<sup>37</sup> FAS, HS 53.810.

<sup>38</sup> FAS, HH 143.15.

<sup>39</sup> Ebenda.

<sup>40</sup> StAS, Reichskammergerichtsakten Nr. 6732, Artikel 12.

<sup>41</sup> FAS, HH A 693 (Schreiben an den Statthalter der Herrschaft Hohenberg vom 26. August 1584).

<sup>42</sup> FAS, HH A 642 (Schreiben an den Statthalter der Herrschaft Hohenberg vom 22. Februar 1585).

<sup>43</sup> FAS, HS 53.801 und HH 184.158.